

Az.: 5 A 584/08
4 K 3134/04



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

der Erschließungsgemeinschaft GbR
vertreten durch den Geschäftsführer

- Klägerin -
- Berufungsbeklagte -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

gegen

die Stadt Dohna
vertreten durch den Bürgermeister
Am Markt 11, 01809 Dohna

- Beklagte -
- Berufungsklägerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt

wegen

Ansprüchen aus einem Erschließungsvertrag
hier: Berufung

hat der 5. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Raden, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Düvelshaupt und die Richterin am Verwaltungsgericht von Wedel aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 8. September 2009

am 17. September 2009

für Recht erkannt:

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 11. Oktober 2007 - 4 K 3134/04 - wird zurückgewiesen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Die Klägerin macht Ansprüche aus einem Vorhaben- und Erschließungsvertrag geltend.

Am 27.4.1995 schlossen die Klägerin und die Beklagte einen Vorhaben- und Erschließungsvertrag. Der Vertrag enthält u. a. folgende Bestimmungen:

„§ 1

Der Vorhabenträger hat die im Bebauungsplan bezeichneten Flächen der Flurstücke F1.; F2.; F3. und T. v. F4.; F5./1; F5./2 - nachfolgend kurz Vertragsgebiet genannt - erworben.

Die Eintragung als Eigentümer im Grundbuch ist beantragt.

§ 2

1. Der Vorhabenträger verpflichtet sich, auf dem vorbezeichneten Grundbesitz auf der Grundlage des Bebauungsplanes zu bauen.

2. Der Vorhabenträger verpflichtet sich, innerhalb von zwölf Monaten nach Rechtskraft des Bebauungsplanes mit der Realisierung des Bauvorhabens zu beginnen und die Errichtung des Vorhabens sowie die Erstellung der Erschließungsanlage innerhalb von drei Jahren nach Rechtskraft des B-Planes abzuschließen.

3. Dem Vorhabenträger ist bekannt, dass die Stadt Dohna gem. § 7 Abs. 5 BauGB-MaßnG die Satzung aufheben soll, wenn er nicht innerhalb der vorstehend genannten Frist das Bauvorhaben einschl. Erschließung beginnt und abschließt.

4. Aus der Aufhebung der Satzung nach § 2 Abs. 3 dieses Vertrages können Ansprüche gegen die Stadt Dohna gem. § 7 Abs. 5 BauGB-MaßnG nicht geltend gemacht werden.

§ 3

1. Das Vorhaben ist nach den Festsetzungen der Satzung und ihres Bestandteiles, des Vorhabens- und Erschließungsplanes auszuführen.

2. Die Stadt Dohna verpflichtet sich, die Erschließungsanlagen der in § 10 dieses Vertrages genannten Voraussetzungen in ihre Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen.

§ 4

1. Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die im Bebauungsplan dargestellten Erschließungsanlagen so fertig zu stellen, wie es sich aus der von der Stadt genehmigten Ausbauplanung und Leistungsbeschreibung ergibt.

2. - 3. ...

§ 5

Art und Umfang der Erschließungsanlage

1. Die Erschließung nach diesem Vertrag umfaßt

die erstmalige Herstellung der öffentlichen Straßen einschließlich

Fahrbahnen

Parkflächen

Straßenentwässerung

Straßenbenennungsschilder

Verkehrszeichen

Öffentliche Beleuchtung

im Planungsgebiet. Des Weiteren umfaßt die Erschließung die erstmalige Herstellung der öffentlichen Grünflächen. Darüber hinaus verpflichtet sich der Vorhabenträger, die zur Versorgung des Baugebietes mit Wasser sowie die zur Beseitigung des im Baugebiet anfallenden Abwassers notwendigen Anlagen herzustellen. Der Vorhabenträger hat ferner die zum Anschluß der Grundstücke erforderlichen Grundstücksanschlüsse herzustellen. Jedes Grundstück enthält eine Anschlußleitung, die bis ca. 1 m in jedes Baugrundstück herzustellen ist (einschließlich des Kontrollschachtes für Abwasser).

2. - 3. ...

4. Der Vorhabenträger plant und erschließt die an das Planungsgebiet angrenzende öffentliche Straße. Die Kosten für die Erschließung des Abwasserkanals und damit zusammenhängende Kosten trägt die Gemeinde.

...

§ 10

1. Im Anschluß an die Abnahme der mangelfreien Erschließungsanlagen übernimmt die Stadt diese in ihre Baulast. ...

2. ...

3. Mit der Abnahme der mangelfreien Erschließungsanlagen geht auch das Eigentum an den Erschließungsanlagen nach § 5 (1) mit Ausnahme der privaten Teile der Haus- und Grundstücksanschlüsse auf die Stadt über.

4. - 5. ...

6. Vor Übergabe der Erschließungsanlage sind die Gebühren und die Beiträge für das Planungsgebiet von der Gemeinde festzusetzen. (Abwassergebühren, Trinkwasseranschlußbeiträge usw. abzüglich der von der Gemeinschaft getragenen Kosten)“

Die Leistungsbereiche „Kanalisation, Hauptleitung, einschließlich der Hauptanschlüsse wurden am 14.6.1996 in Abwesenheit von Vertretern der Beklagten abgenommen. Mit Rechnung vom 5.2.1997 machte die Klägerin gegenüber der Beklagten Kosten für den Regenwasserkanal in der öffentlichen Straße in Höhe von 51.337,96 DM sowie Zinsen für den Zeitraum von Januar 1996 bis Januar 1997 in Höhe von 9 % (5.313,50 DM) und damit einen Gesamtrechnungsbetrag in Höhe von 64.352,15 DM geltend. Mit Schreiben vom 19.2.1997 mahnte die Klägerin gegenüber der Beklagten den zum 5.2.1997 fällig gestellten Betrag an. Mit weiterem Schreiben vom 8.3.1997 wies die Klägerin nochmals darauf hin, dass der geltend gemachte Betrag noch ausstehe und kündigte rechtliche Schritte an.

Mit an die Beklagte gerichteten Schreiben vom 21.11.2001 stellte die Klägerin eine „Schlussrechnung“, in der sie die Bauleistung für den Regenwasserkanal im Neubaugebiet mit 61.678,12 DM, die Baustraße anteilig mit 13.667,63 DM sowie die anteiligen Planungsleistungen mit 6.027,66 DM und damit eine Forderung von insgesamt 81.373,41 DM (41.605,56 €) geltend machte. Des Weiteren forderte sie von der Beklagten in diesem Schreiben Verzugszinsen in Höhe von 9 % p. a. aus einem Betrag von 64.352,15 DM seit Januar 1997 und damit 33.980,32 DM (17.373,86 €). Der Rechnung war eine Liste über „angefallene Baukosten für den Regenwasserkanal im Neubaugebiet im Abschnitt R 9 - R 5 (ohne R 5)“ beigefügt, welche vom Ingenieurbüro unter dem 7.4.1999 erstellt worden war.

Am 29.12.2004 erhob die Klägerin Klage zum Verwaltungsgericht Dresden mit dem Antrag, die Beklagte zu verurteilen, an sie 41.605,56 € nebst Zinsen in Höhe von 5 % p. a. über dem Basiszinssatz seit dem 7.12.2001 zu zahlen. Die Beklagte beantragte, die Klage abzuweisen.

Mit Urteil vom 11.10.2007 verurteilte das Verwaltungsgericht Dresden die Beklagte, an die Klägerin 41.605,56 € nebst 4 % Zinsen hieraus seit dem 22.12.2001 zu zahlen und wies im Übrigen die Klage ab.

Zur Begründung führte das Verwaltungsgericht im Wesentlichen ausgeführt: Die Klägerin habe einen Anspruch auf Übernahme der Kosten, die ihr für die Herstellung des in der öffentlichen Straße außerhalb des Plangebiets in den Abschnitten R 5 - R 9 verlegten Regenwasserkanals entstanden sind. Dieser Anspruch folge aus § 5 Nr. 4 Satz 2 des Vorhaben- und Erschließungsvertrags vom 27.4.1995. Eine Auslegung der maßgeblichen Regelung ergebe, dass sich die Beklagte zur Erstattung der Kosten für nicht nur des Schmutzwasser-, sondern auch des Niederschlagswasserkanals verpflichtet hat. Auch wenn in der vorgenannten Vorschrift die Rede von nur einem und nicht von mindestens zwei Kanälen ist, obwohl das Abwasser im Trennsystem entsorgt wird, könne allein aus der Verwendung des Singulars aus der Sicht eines objektiven Dritten sich nicht aufdrängen, dass sich die Beklagte nur zur Kostenerstattung hinsichtlich des Schmutzwasserkanals habe verpflichten wollen. Dies folge zunächst aus § 5 Nr. 1 des Vorhaben- und Erschließungsvertrags, der zum Verständnis der in § 5 Nr. 4 Satz 2 des Vertrages getroffenen Vereinbarung heranzuziehen sei. Danach habe sich die Klägerin gegenüber der Beklagten verpflichtet, innerhalb des Gebiets des Bebauungsplan auf eigene Kosten bestimmte, in dieser Regelung näher bezeichnete Erschließungsmaßnahmen durchzuführen. Sie habe sich u. a. dazu verpflichtet, die zur Versorgung des Baugebiets mit Wasser sowie die zur Beseitigung des im Baugebiet anfallenden Abwassers notwendigen Anlagen herzustellen und die zum Anschluss der Grundstücke erforderlichen Grundstücksanschlüsse herzustellen. Dabei seien sich die Beteiligten offensichtlich darüber einig gewesen, dass sich die übernommene Erschließungspflicht der Klägerin ungeachtet der Tatsache, dass dort von „zur Beseitigung des im Baugebiet anfallenden Abwassers notwendigen Anlagen“ und nicht von Anlagen zur Schmutz- und Niederschlags- oder Regenwasserentsorgung die Rede ist, innerhalb des Plangebiets auch auf die Herstellung von Kanälen zur Niederschlagswasserentsorgung beziehe. Dafür spreche auch das Verständnis des Gesetzgebers, den Begriff des Abwassers als Oberbegriff für anfallendes Schmutz- und Niederschlagswasser zu verstehen. Angeblich

anders lautende mündliche Absprachen zwischen der Klägerin und der Bürgermeisterin der ehemaligen Gemeinde vor deren Eingemeindung in die Stadt Dohna im Jahre 1983 änderten an diesem Auslegungsergebnis nichts. Vereinbarungen über die Übernahme einer Erschließungslast bedürften zu ihrer Wirksamkeit gem. § 124 Abs. 4 BauGB der Schriftform. Zudem hätten diese Gespräche nicht zwischen dem Vertreter der Klägerin und der Beklagten stattgefunden.

Ein anderes Verständnis der o. g. Vorschrift könne auch nicht daraus hergeleitet werden, dass die Beklagte die Verlegung des Schmutzwasserkanals in der öffentlichen Straße außerhalb des Plangebiets in den Abschnitten R 5 - R 9 und ungeachtet der Tatsache, dass die Klägerin zur Ausführung dieser Arbeiten die Firma auf Grundlage deren Angebots vom 19.4.1995 am 26.4.1995 bereits beauftragt hatte, am 20.9.1995 selbst einen Bauvertrag mit der Firma zur Verlegung des vorgenannten Schmutzwasserkanals abgeschlossen hat. Ungeachtet der Tatsache, dass es bei der Auslegung der maßgeblichen Vorschriften auf den Empfängerhorizont und damit darauf ankomme, wie die Klägerin die in Rede stehende Erklärung habe verstehen dürfen, habe die Beklagte das Gericht auch nicht davon zu überzeugen vermocht, dass sie am 20.9.1995 bei der Firma allein deshalb nur den Schmutzwasserkanal selbst in Auftrag gegeben habe, weil sie nur insoweit zur Kostenübernahme verpflichtet gewesen sei. Das von der Klägerin in diesem Zusammenhang in der mündlichen Verhandlung vorgelegte Schreiben des Regierungspräsidiums Dresden vom 26.3.2001 spreche jedenfalls eher für die Richtigkeit der Vermutung der Klägerin. Ihrer Meinung nach habe die wiederholte Beauftragung der Firma durch die Beklagte allein dem Zweck gedient, für den Schmutzwasserkanal Fördermittel in Anspruch nehmen zu können. Wie aus dem Schreiben hervorgehe, seien entsprechende Fördermittel beim damaligen Regierungspräsidium durch die damals zuständige Gemeinde erst am 29.6.1995 beantragt und hernach mit der Maßgabe bewilligt worden, dass mit den Bauarbeiten nicht vor dem 15.2.1996 begonnen wird. Wie aus dem Schreiben des von der Beklagten beauftragten Planungsbüros an das Bauunternehmen vom 17.7.1996 hervorgehe, welches sich bei den in der mündlichen Verhandlung beigezogenen Akten befinde, seien die entsprechenden Bauarbeiten tatsächlich erst nach dem vom damaligen Regierungspräsidium Dresden als frühestmöglicher Baubeginn bezeichneten Zeitpunkt durchgeführt worden.

Die sonstigen vertraglichen Voraussetzungen zur Begründung der Zahlungspflicht lägen vor. Der Kanal für die Niederschlagswasserentsorgung sei ausweislich der Abnahmeniederschrift vom 14.6.1996 entsprechend der Regelung des § 9 Nr. 3 VEV abgenommen worden.

Die Hauptforderung sei auch der Höhe nach begründet. Die von der Klägerin mit Schreiben vom 21.11.2001 geltend gemachten Forderungen in Höhe von 61.678,12 DM (31.535,52 €) als Ersatz von Kosten für die Herstellung des in Rede stehenden Kanals zur Niederschlagswasserentsorgung sei nachvollziehbar und schlüssig dargelegt worden. Die von der Beklagten dagegen vorgebrachten Einwendungen griffen nicht durch. Die der Beklagten mit genannten Schreiben übersandte Kostenzusammenstellung des Ingenieurbüros vom 7.4.1999 sei nachvollziehbar, zumal sie sich auf eine im Ausschreibungsverfahren vorgelegte Leistungsbeschreibung beziehe, welche der Beklagten ebenfalls bekannt sein müsse.

Die Beklagte trage auch die von der Klägerin in der Rechnung vom 21.11.2001 ebenfalls geltend gemachten anteiligen Kosten in Höhe von 13.667,63 DM (6.988,15 €), die der Klägerin für die Einrichtung einer provisorischen Baustraße entstanden seien. Diese Kosten stünden ursächlich im Zusammenhang mit der Verlegung des in Rede stehenden Kanals für die Niederschlagswasserentsorgung, was zwischen den Beteiligten auch unstrittig sei.

Die Beklagte könne sich auch nicht auf die Einrede der Verjährung berufen. Dabei könne offen bleiben, ob die Klägerin nach der erfolgten Abnahme der Leistungen am 14.6.1996 durch entsprechende Rechnungsstellung die Verjährung in Gang gesetzt habe mit der Folge, dass die Forderungen spätestens bis zum 31.12.1999 hätten gerichtlich geltend gemacht werden müssen. Die hier maßgebliche Vorschrift des über § 62 Satz 2 VwVfG anwendbaren § 196 Abs. 1 Nr. 1 BGB a. F. finde auf Ansprüche, die auf eine Kostenbeteiligung der Gemeinde an den Erschließungskosten gerichtet seien, keine Anwendung. Eine Verjährung der geltend gemachten Forderungen - und zwar ungeachtet der Frage der des Zeitpunktes der Rechnungslegung - wäre daher nach Art. 229 § 6 Abs. 4 Satz 1 EGBGB i. V. m. § 195 und 199 Abs. 1 BGB erst zum 1.1.2005 eingetreten. Der Eintritt der Verjährung sei durch rechtzeitige Klageerhebung am 29.12.2004 gem. § 204 Abs. 1 Nr. 1 BGB gehemmt worden.

Auf Antrag der Beklagten hat der Senat mit Beschluss vom 29.9.2008 die Berufung wegen ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung zugelassen.

Zur Begründung ihrer Berufung trägt die Beklagte im Wesentlichen vor: Entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts sei die streitbefangene Forderung verjährt. Nach § 6 Nr. 2 VEV seien die Bauleistungen auf der Grundlage der VOB ausgeführt worden. Damit stellten sich die zu erbringenden Leistungen tatsächlich als Werkleistungen dar und unterfielen mithin dem Katalog von § 196 Abs. 1 Nr. 1 BGB a. F. Würde man den Anspruch der Klägerin als öffentlich-rechtlichen Anspruch qualifizieren, wäre die Verjährungsfrist i. S. d. § 228 AO eingetreten.

Zu Unrecht sei das Verwaltungsgericht auch davon ausgegangen, dass die Beklagte verpflichtet sei, die Kosten für die Herstellung des Niederschlagswasserkanals der Klägerin zu erstatten. Gegenstand der Kostenübernahme in dem Vorhaben- und Erschließungsvertrag sei allein die Errichtung der Anlagen zur Schmutzwasserentsorgung, nicht aber auch die Anlagen für die Beseitigung des Niederschlagswassers. Die Klägerin habe zunächst beabsichtigt, die Firma Bau & GmbH Co. KG zu beauftragen. Hierzu sei bereits 1993 eine Stellungnahme zum Bebauungsplan für das Gebiet über das Staatliche Umweltfachamt Radebeul durch die vorgenannte Firma eingeholt worden. In dieser Stellungnahme zum Bebauungsplan habe das Staatliche Umweltfachamt ausgeführt, dass bei der Bauplanung des Entwässerungssystems so viel wie möglich unbelastetes Niederschlagswasser im Einzugsgebiet verbleiben und versickern solle. Die Firma habe deshalb beim Staatlichen Umweltfachamt ein Abwasserkonzept vorgelegt, das sich allein zum anfallenden Schmutzwasser verhalten habe. Damit sei schon zu diesem Zeitpunkt klar gewesen, dass das Regen- und Niederschlagswasser nicht Gegenstand des Vorhaben- und Erschließungsplan gewesen sei. Bereits vorher habe die Klägerin mit der Firma AG verhandelt. Im März 1993 habe diese Firma beim Landratsamt Pirna eine Standortprüfung angefragt. Im Rahmen der Stellungnahme hierauf gehe auch das Landratsamt Pirna, Amt für Umwelt und Natur, mit Blick auf das Abwasser allein von Schmutzwasser, nicht aber auch von Regenwasser aus. Als Zwischenlösung seien biologische Kläranlagen vorgegeben worden. Diese könnten sich nur auf in den Häusern anfallendes Schmutzwasser, nicht aber auch Regenwasser beziehen. Auch die Gemeindeverwaltung - sei nur vom Anfall häuslichen Abwassers, nicht auch von Regenwasser ausgegangen. Diese historischen Argumente stützten die Auslegung des später abgeschlossenen Vorhaben- und Erschließungsvertrages, der sich damit nur zu den häuslichen Abwässern im Sinne von Schmutzwasser verhalten könne. Die auf dieser Basis erteilte wasserrechtliche Erlaubnis vom 3.11.1992 habe sich dann auch nur auf häusliche Abwässer und nicht auch auf Regenwasser erstreckt.

Bei der Auslegung sei ferner zu berücksichtigen die Begründung zum Bebauungsplan für das hier maßgebliche Baugebiet. Dort sei festgehalten, dass das Regenwasser in den vorhandenen Vorfluter eingeleitet wird. Hieraus folge, dass es einer gesonderten Regelung über der Regenentwässerung dienende Anlagenteile zunächst nicht bedurft habe. Ferner sei für die Ableitung von Regenwasser bestimmt worden, dass dieses auf den Vegetationsflächen zu versickern sei.

Im Rahmen der Auslegung sei auch die in dem Vertrag vorgenommene Trennung zwischen Abwasser und Regenwasser zu beachten. Schon seinerzeit sei der Klägerin bewusst gewesen, dass Regenwasserkanäle, mithin Bauwerke zur Aufnahme des Regenwassers, nach erforderlichen Bedingungen in eigener Verantwortung und Kostenlast selbst zu integrieren gewesen seien.

Die Parteien seien bei Vertragsabschluss davon ausgegangen, dass zum Begriff des Abwasserkanals Regenwasser nicht gehöre, vielmehr zwei getrennte Leistungen hierin zu erblicken seien. So sei auch zunächst nur der Kanal für Schmutzwasser bei der Firma in Auftrag gegeben worden, nach dem die Bau GmbH & Co. KG im Rahmen eines Gesamtvollstreckungsverfahrens untergegangen war. Auf das Wortlautargument - verwendeter Begriff „Abwasserkanal“ im Singular, werde erneut hingewiesen. Beachtlich zumindest im Rahmen der Vertragsauslegung sei dabei auch der Vortrag, dass in der Regel die von der Klägerin geplante Bebauung des sog. Bürgermeisterkanals als Mischwasserkanal habe anfallen sollen und sich die Klägerin verpflichtet habe, auf eigene Kosten einen Ersatzkanal zu schaffen und anzuschließen.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 11. Oktober 2007 - 4 K 3134/04 - zu ändern und die Klage insgesamt abzuweisen.

Die Klägerin beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Zur Begründung macht die Klägerin Vortrag im Sinne der mit der Berufung angegriffenen Entscheidung.

Entscheidungsgründe

Der von der Beklagten nach Schluss der mündlichen Verhandlung eingereichte und am 14.9.2009 beim Sächsischen Obergericht eingegangene Schriftsatz gibt dem Senat keine Veranlassung, die mündliche Verhandlung wieder zu eröffnen.

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 11. Oktober 2008 - 4 K 3134/04 - ist zulässig aber nicht begründet. Das Verwaltungsgericht hat die Beklagte zu Recht verurteilt, an die Klägerin 41.605,56 € nebst 4% Zinsen hieraus seit dem 22.12.2001 zu zahlen.

Der Anspruch der Klägerin auf Erstattung der ihr für die Herstellung des in der öffentlichen Straße außerhalb des Plangebiets in den Abschnitten R 5 bis R 9 verlegten Regenwasserkanals entstandenen Kosten folgt aus § 5 Nr. 4 Satz 2 des Vorhaben- und Erschließungsvertrags vom 27.4.1995 (im Folgenden: VEV). Nach dieser der Regelung in Satz 1, wonach der Vorhabenträger die an das Planungsgebiet angrenzende öffentliche Straße plant und erschließt, folgende Bestimmung trägt die Gemeinde die Kosten für die Erschließung des Abwasserkanals und die damit zusammenhängenden Kosten. Diese Regelung ist dahingehend zu verstehen, dass sich die Beklagte zur Übernahme der Kosten für die Herstellung der sowohl die Entsorgung des Schmutz- als auch des Niederschlagswassers dienenden kanalmäßigen Einrichtungsteile in der östlich an das Plangebiet angrenzenden öffentlichen Straße in dem oben beschriebenen Bereich verpflichtet hat.

Besteht, wie hier, zwischen den Partnern eines öffentlich-rechtlichen Vertrages Streit über den Inhalt einer vertraglichen Regelung, so ist diese unter Anwendung der in §§ 133, 157 BGB i. V. m. § 1 SächsVwVfG, § 62 Satz 2 VwVfG geregelten Grundsätze auszulegen. Maßgebend ist danach der objektive Erklärungswert der hier in Streit stehenden vertraglichen Bestimmung. Dieser bestimmt sich nach dem objektiven Empfängerhorizont. Es kommt deshalb darauf an, wie die Regelung von den beiden Vertragsparteien nach Treu und Glauben

mit Rücksicht auf die Verkehrssitte verstanden werden durfte. Neben dem Wortlaut sind auch die Vertragsverhandlungen, der Geschäftszweck und die Interessenlage der Vertragsparteien in den Blick zu nehmen.

Zutreffend ist das Verwaltungsgericht davon ausgegangen, dass die Verwendung des Begriffs „Abwasserkanals“ in § 5 Nr. 4 Satz 2 VEV nicht zwingend zu einem lediglich den der Ableitung des Schmutzwasser dienenden Kanal erfassenden Verständnis der hier strittigen Regelung führt. Zwar verwendet die vertragliche Vorschrift den Singular, obwohl bereits im Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages für beide Vertragspartner feststand, dass das Abwasser nicht im Misch-, sondern im Trennsystem beseitigt werden soll. Dennoch ergibt die Auslegung ein Verständnis der Regelung im Sinne einer Übernahme der Kosten auch für die Herstellung des Niederschlagswasserkanals.

Gegen die Annahme, in der streitgegenständlichen Vorschrift sei nur der Schmutzwasserkanal gemeint, spricht die Verwendung des Begriffs „Abwasserkanal“. Da sich aus dem Vertrag selbst nicht erschließt, dass die Vertragsparteien dem Begriff einen eigenen, nur das Schmutzwasser umschreibenden Begriffsinhalt geben wollten, ist auf die die Verpflichtung zur Abwasserbeseitigung regelnden gesetzlichen Vorschriften zurückzugreifen. Eine Definition des Begriffs „Abwasser“ enthält § 62 Abs. 1 Satz 1 SächsWG. Danach ist unter Abwasser sowohl das Schmutz-, als auch das Niederschlagswasser zu verstehen. Dem Vertrag kann nicht entnommen werden, dass die Vertragsparteien dem Begriff „Abwasser“ einen anderen als diesen Inhalt geben wollten. Vielmehr erschließt sich aus dem Vertrag, dass die Vertragsparteien die Durchführung der im Zusammenhang mit der Bebauung des Plangebiets von Gesetzes wegen erforderlichen Maßnahmen regeln wollten. Hierzu gehört auch die Erschließung des Baugebietes und damit u. a. die Herstellung der für die Entsorgung des Schmutz- und des Niederschlagswassers erforderlichen Anlagen im Plangebiet. Dies zeigt auch deutlich die Regelung in § 5 Nr. 1 Satz 3 VEV, wonach sich die Klägerin verpflichtet, die zur Versorgung des Baugebietes mit Wasser sowie die zur Beseitigung des im Baugebiet anfallenden Abwassers notwendigen Anlagen herzustellen. Damit sind alle Anlagen gemeint, die zur Beseitigung sowohl des Schmutz- als auch des auf den Grundstücken anfallendes Niederschlagswassers erforderlich sind. Zu berücksichtigen ist, dass nach der Begründung des hier maßgeblichen Bebauungsplans, wie die Beklagte in ihrer Berufungsbegründung selbst vorträgt, das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser in den Vorfluter eingeleitet wird. Dies setzt aber das Vorhandensein einer entsprechenden Kanalisation voraus.

Dem kann die Beklagte nicht mit Erfolg entgegenhalten, die an der Aufstellung des Bebauungsplans Beteiligten seien von einer vollständigen Versickerung unbelasteten Niederschlagswassers auf den Grundstücken ausgegangen, so dass sich die Frage der Herstellung von der Beseitigung des Niederschlagswassers dienenden Anlagen zu keinem Zeitpunkt stellte. Auch wenn im Jahre 1993 das damalige Staatliche Umweltfachamt Radebeul in seiner Stellungnahme ausführte, dass das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser soweit wie möglich im Plangebiet versickern solle, ändert dies nichts an der Tatsache, dass eine umfassende Versickerung nicht im Bebauungsplan vorgeschrieben wurde. Dies hat zur Folge, dass auf der Grundlage des Bebauungsplans auch die Herstellung von Anlagen zur Ableitung des Niederschlagswassers aus dem Baugebiet in Betracht zu ziehen war. Der in dem den Bebauungsplan in Bezug nehmenden Vorhaben- und Erschließungsvertrag verwendete Begriff des Abwassers kann damit auch nicht in dem lediglich das Schmutzwasser erfassenden Sinne verstanden werden.

Der Vortrag der Beklagten in ihrem Schriftsatz vom 11.9.2009 (bei dem auf dem Schriftsatz angegebenen Datum 9.2.2009 handelt es sich offensichtlich um ein Versehen), der der Niederschlagswasserentsorgung dienende Bürgermeisterkanal habe verlegt werden müssen, um Baulandqualität zu schaffen mit der Folge, dass es sich insoweit um eine originäre auf eigene Kosten umzusetzende Verpflichtung der Klägerin gehandelt habe, führt zu keiner anderen rechtlichen Beurteilung. Die Beklagte begründet ihre Auffassung damit, dass mit der Herstellung des Schmutzwasserkanals in der Straße erstmals die östlich an diese Straße angrenzenden Grundstücke hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung erschlossen würden, während eine Niederschlagswasserentsorgung dieser Grundstücke bereits vorher stattgefunden habe und es sich bei der Errichtung des Niederschlagswasserkanals um die Auswechslung einer bereits der Niederschlagswasserentsorgung dienenden Anlagen handle.

In der östlich am Plangebiet entlangführenden Straße wurde in den Abschnitten R 5 bis R 9 mit der Erschließung des Baugebiets erstmalig ein Schmutz- und ein Niederschlagswasserkanal gebaut. Vor der Erschließung des Baugebiets erfolgte die Entsorgung der Abwässer der östlich an die Straße angrenzenden Grundstücke über einen als vorhandener Kanal (Mischwasser) bezeichneten, nach Nordwesten führenden und in einen Vorfluter (die) einmündenden Kanal. In diesen Kanal wurde Niederschlagswasser von den Grundstücken und das Überlaufwasser aus Hauskläranlagen eingeleitet. Die Beklagte verkennt mit ihrer

Argumentation ,dass das aus den Hauskläranlagen vorgereinigte und in den sog. Bürgermeisterkanal eingeleitete Wasser Abwasser im Sinne der wasserrechtlichen Vorschriften darstellt, das sich aus Schmutz- und Niederschlagswasser zusammensetzt, soweit letzteres nicht vollständig auf den Grundstücken versickert wird. Es war somit bereits vor der Erschließung des Baugebietes eine auch der Schmutzwasserentsorgung dienende Anlage vorhanden, so dass es sich bei der Herstellung des Schmutzwasserkanals in den Abschnitten S 1 bis S ¼ nicht um die erstmalige Erschließung der östlich an die Straße angrenzenden Grundstücke hinsichtlich des auf ihnen anfallenden Schmutzwassers handelt.

Damit wird auch deutlich, dass die Interessenlage der Klägerin sowohl die Schmutz- als auch die Niederschlagswasserentsorgung betreffend identisch ist. Der Grund für die in § 5 Abs. 4 Satz 2 VEV geregelte Kostentragungspflicht ist darin zu sehen, dass die in der östlich des Plangebiets entlang führenden Straße eingebrachten Entwässerungsanlagen nicht nur die anliegenden Grundstücke im Plangebiet, sondern auch die östlich an die Straße angrenzenden und damit außerhalb des Plangebiets liegenden Grundstücke abwassermäßig erschließen sollen. Diese Grundstücke verfügten vor der Erschließung des Baugebiets bereits über eine vollständige die Entsorgung des auf den Grundstücken anfallenden Schmutz- und Niederschlagswasser erfassenden Infrastruktur, so dass keine Gründe dafür ersichtlich sind, dass die Beklagte zwar die Kosten für die Herstellung des Schmutzwasserkanals nicht aber auch die für die Herstellung des Niederschlagswasserkanals tragen soll.

Keine Bedeutung für die Auslegung der hier strittigen Vertragsregelung kommt dem Umstand zu, dass die Beklagte die Errichtung allein des Schmutzwasserkanals selbst in Auftrag gegeben hat. Dieses Vorgehen der Beklagten steht in keinem unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit dem Abschluss des Vorhaben- und Erschließungsvertrages und kann deshalb für die Auslegung nicht mit herangezogen werden. Im Übrigen beruhte diese Vorgehensweise auf der Inanspruchnahme von staatlichen Fördergeldern, die lediglich für die Herstellung des Schmutzwasserkanals ausgefolgt wurden.

Die sonstigen vertraglichen Voraussetzungen zur Begründung der Zahlungsverpflichtung liegen nach den von der Beklagten nicht gerügten Feststellungen des Verwaltungsgerichts vor. Der Senat nimmt deshalb insoweit Bezug auf die entsprechenden Ausführungen in dem mit der Berufung angefochtenen Urteil.

Das Verwaltungsgericht ist ferner davon ausgegangen, dass die Hauptforderung der Klägerin in der von ihr behaupteten Höhe besteht. Die Beklagte hat die Höhe der Kosten nicht bestritten, so dass der Senat auch insoweit auf die entsprechenden Ausführungen in verwaltungsgerichtlichen Urteil Bezug nimmt.

Die Beklagte kann sich nicht auf die Einrede der Verjährung berufen.

Der Vorhaben- und Erschließungsvertrag vom 27.4.1995 stellt einen öffentlich-rechtlichen Vertrag i. S. d. §§ 54 ff. VwVfG dar. Auf ihn finden deshalb gem. § 62 Satz 2 VwVfG die Verjährungsvorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechende Anwendung. Dabei bestimmt sich die Verjährung hier nach §§ 195,196 BGB in der bis zum 31.12.2001 geltenden Fassung (im Folgenden: BGB a. F.). Es kann offen bleiben, ob ein Teil der Forderung bereits durch Rechnungslegung vom 5.2.1997 fällig geworden ist, weil die Verjährung nach § 195 BGB a. F. zu beurteilen ist. Danach betrug die regelmäßige Verjährungsfrist dreißig Jahre.

Das Verwaltungsgericht hat im Ergebnis auch zutreffend die Anwendung des § 196 Abs. 1 Nr. 1 BGB a. F. verneint. Nach dieser Vorschrift verjähren in zwei Jahren die Ansprüche der Kaufleute, Fabrikanten, Handwerker und derjenigen, welche ein Kunstgewerbe betreiben, für Lieferung von Waren, Ausführung von Arbeiten und Besorgung fremder Geschäfte, mit Einschluss der Auslagen, es sei denn, dass die Leistung für den Gewerbebetrieb des Schuldners erfolgt. Die Klägerin gehört nicht zu dem in dieser Norm aufgeführten Personenkreis.

Entgegen der Auffassung der Beklagten besaß die Klägerin im hier maßgeblichen Zeitpunkt nicht die Eigenschaft eines Kaufmannes. Wer Kaufmann im Sinne des § 196 Abs. 1 Nr. 1 BGB a. F. ist, bestimmt das Handelsgesetzbuch. Nach dessen § 1 Abs. 1 ist Kaufmann, wer ein Handelsgewerbe betreibt. Ein Handelsgewerbe ist nach § 1 Abs. 2 HGB jeder Gewerbebetrieb, es sei denn, dass das Unternehmen nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert. Gewerbebetrieb ist der auf die Erzielung von dauernden Einnahmen gerichtete berufsmäßige Geschäftsbetrieb.

Gesellschaftszweck der Klägerin war nicht ein auf die Erzielung von dauernden Einnahmen gerichteter berufsmäßiger Geschäftsbetrieb. Die Klägerin ist eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts, deren Gesellschafter die heutigen Eigentümer der im Bebauungsplangebiet belegenen

Grundstücke sind. Nach Nr. I. 2) Satz 1 des Gesellschaftsvertrages vom 28.3.1995 ist Zweck der Gesellschaft

„a) der Erwerb des folgenden Grundbesitzes, jeweils der Gemarkung, Grundbuchamt des Amtsgerichtes Pirna für-.....:

- Fl. Nr. F5./1, daraus eine amtlich noch zu vermessende Teilfläche zu ca. 4.358 qm, Grundbuchblatt 30,
- Fl. Nr. F5./2, daraus eine amtlich noch zu vermessende Teilfläche zu ca. 1.948 qm,
- Fl. Nr. F4., daraus eine amtlich noch zu vermessende Teilfläche zu ca. 2.966 qm, Grundbuchblatt 70,
- Fl. Nr. F2. zu 1.676 qm, Grundbuchblatt 69,
- Fl. Nr. F3. zu 3.806 qm, Grundbuchblatt 63
- Fl. Nr. F1. zu 1.697 qm;

b) dessen Erschließung und Parzellierung als Bauland zur Wohnbebauung sowie der Zuweisung der einzelnen Parzellen an die Gesellschafter sowie Übertragung der öffentlichen Flächen an die Gemeinde und aller damit zusammenhängenden Tätigkeiten, wobei eine gewerbliche Tätigkeit ausdrücklich nicht ausgeübt wird.“

Gesellschaftszweck war somit ausschließlich der Erwerb der im Bebauungsplangebiet belegenen Grundstücke, deren Erschließung, Parzellierung und Zuteilung an die Gesellschafter sowie die Übertragung der öffentlichen Flächen an die Gemeinde. Der Vertrag enthält weiter die ausdrückliche Bestimmung, dass diese Tätigkeit keine gewerbliche Tätigkeit darstellt. Auch die sonstigen Bestimmungen zeigen, dass die Gesellschaft mit der im Gesellschaftsvertrag geregelten Gesellschaftstätigkeit keine Gewinne erzielen wollte. Den Gesellschaftern ging es allein darum, baureife Grundstücke zu erhalten. Hierzu zählte auch die Erschließung des Baugebietes.

Bestätigt wird diese Auffassung auch durch die in der mündlichen Verhandlung durch die Klägerin übergebenen schriftlichen Feststellungen des Finanzamts Pirna vom 6.8.1997 zur Sachverhaltsaufklärung. Das Finanzamt führt u. a. aus, dass die Tätigkeit der GbR unter keine der Einkunftsarten des § 2 Abs. 1 EStG fällt. Es liege eine reine Vermögensverwaltung vor, mit der kein Gewinn erzielt werde. Die Grundstücke würden ausschließlich zu eigenen

Wohnzwecken der jeweiligen Gesellschafter genutzt. Eine gewerbliche Nutzung finde nicht statt und sei auch im Bebauungsplan nicht vorgesehen. Dass Finanzamt kommt zu dem Schluss, dass die von ihm festgestellten Vorgänge nicht der Umsatzsteuer unterliegen.

Eine andere rechtliche Beurteilung folgt auch nicht aus dem von der Beklagten nach Schluss der mündlichen Verhandlung vorgelegten, von der Notarin am 12.3.1997 beurkundeten, Überlassungsvertrag. Nach Abschnitt IV des Überlassungsvertrages erfolgt die Überlassung des in Abschnitt I des Vertrages näher bezeichneten Vertragsobjekts - hierbei handelt es sich um die fertig gestellten Erschließungsanlagen und die von ihnen in Anspruch genommenen Grundstücksflächen - in Erfüllung der Vereinbarung zwischen der Klägerin und der Beklagten gemäß dem dem Überlassungsvertrag als Anlage beigefügten Vorhaben- und Erschließungsplan unentgeltlich. Der Überlassungsvertrag erfasst lediglich die Erschließungsanlagen und die von ihnen in Anspruch genommenen Grundstücksflächen innerhalb des Bebauungsplangebietes. Dies folgt aus § 10 Nr. 3 VEV. Danach geht mit der Abnahme der mangelfreien Erschließungsanlagen auch das Eigentum an den Erschließungsanlagen nach § 5 Nr. 1 VEV mit Ausnahme der privaten Teile der Haus- und Grundstücksanschlüsse auf die Beklagte über. § 5 Nr. 1 VEV regelt allein die Herstellung der Erschließungsanlagen im Bebauungsplangebiet. Die östlich an das Plangebiet angrenzende Straße ist somit nicht von Nr. IV des Überlassungsvertrags erfasst.

Entgegen der Auffassung der Beklagten zählt die Klägerin auch nicht zu den in § 196 Abs. 1 Nr. 7 BGB a. F. aufgeführten Personenkreis. Nach dieser Vorschrift verjähren in zwei Jahren Ansprüche derjenigen, welche, ohne zu den in Nummer 1 bezeichneten Personen zu gehören, die Besorgung fremder Geschäfte oder die Leistung von Diensten gewerbsmäßig betreiben, wegen der ihnen aus dem Gewerbebetriebe gebührenden Vergütungen, mit Einschluss der Auslagen. Die Norm erfasst alle Personen, die gewerbsmäßig Dienste leisten oder fremde Geschäfte besorgen. Unter diesen Kreis fällt die Klägerin nicht, weil ihre Tätigkeit aus den oben näher dargelegten Gründen nicht gewerbsmäßig gewesen ist.

Eine Verjährung der von der Klägerin geltend gemachten Forderungen wäre somit ungeachtet des Zeitpunktes der Fälligkeiten gemäß Art. 229 § 6 Abs. 4 Satz 1 EGBGB i. V. m. § 195 und § 199 Abs. 1 BGB in der ab dem 1.1.2002 geltenden Fassung erst zum 1.1.2005 eingetreten. Die Klägerin hat durch rechtzeitige Klageerhebung am 29.12.2004 den Eintritt der Verjährung gehemmt (§ 204 Abs. 1 Nr. 1 BGB).

Der von der Klägerin geltend gemachte Zinsanspruch besteht in dem vom Verwaltungsgericht zugesprochenen Umfang. Da die Beklagte insoweit keine Einwände vorträgt nimmt der Senat zur Begründung Bezug auf die zutreffenden Ausführungen in dem verwaltungsgerichtlichen Urteil.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

Die Revision ist nicht zuzulassen, da keiner der Gründe des § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der der Beschluss abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Richterin am VG von Wedel ist
ist wegen Beendigung ihrer
Abordnung an der Beifügung ihrer
Unterschrift gehindert

gez.
Raden

Düvelshaupt

Raden

Beschluss vom 17. September 2009

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird gemäß § 52 Abs. 3, § 43 Abs. 1 GKG auf

41.605,56 €

festgesetzt.

Richterin am VG von Wedel ist
wegen Beendigung ihrer
Abordnung an der Beifügung ihrer
Unterschrift gehindert

gez.
Raden

Düvelshaupt

Raden